

187 X. 1916

Die eingerückten Gemeindeangestellten.

Vizebürgermeister H o ß beantragt, daß den zu den Militärgagisten gehörenden Gemeindeangestellten, auf die die für die Gemeindebeamten und Dienner der Stadt Wien gültigen diesbezüglichen Vorschriften keine Anwendung finden, wenn sie für eine Gattin oder ein eheliches Kind zu sorgen haben, während ihrer Militärdienstleistung an Stelle des ihnen belassenen Drittels des Gehaltes (Taggeldes usw.) in Hinkunft die Hälfte des Gehaltes (Taggeldes usw.) gebühre.

Mr. S l a c h e r fragte, ob es nicht doch möglich wäre, eine einheitlichere Versorgung auch jener Beamten herbeizuführen, die den städtischen Erwerbsunternehmungen angehören. Es müssen eben auf das Konto der Kriegskosten noch 100.000 Kronen gesetzt werden.

Mr. R e u m a n n wendete sich gegen den Passus „Gattin oder eheliches Kind“; vielleicht könnte man diese Bestimmung fallen lassen und sagen, daß er die Unterstützung bekommt, wenn er für ein Kind überhaupt zu sorgen hat.

Vizebürgermeister H o ß erwiderte, es würde sich nicht um 100.000 Kronen handeln, sondern die Kosten würden in die Millionen gehen. Was die unehelichen Kinder betrifft, glaube er nicht, daß man ohne weiteres Bestimmungen, die in der Dienstpragmatik festgelegt sind, aufheben könne; es werde jedoch in dieser Frage von Seite der Gemeinde jeweils das weiteste Entgegenkommen bewiesen werden. Die Referentenanträge wurden genehmigt.

Die militärische Dienstzeit der Lehrer.

Die Gemeinderäte B i m m e r m a n n und Ge-
nossen stellten den Antrag, der Gemeinderat möge
beschließen, daß den Lehrern, die um Ab-
erkennung der Begünstigung des § 32 Wehrgesetz
1889 beziehungsweise § 83 Wehrgesetz 1912 und um
Anerkennung der Begünstigung des § 21, Absatz 2,
Wehrgesetz 1912, bittlich werden, sämtliche Be-
züge ausbezahlt und die militärische
Dienstzeit in die Pension eingerechnet werden möge. — Der Antrag wurde der
geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.